

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2164

Stüsslingen: Sanierung „Böschweg“, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 55'000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung des „Böschweges“.

2. Erwägungen

Der „Böschweg“ wurde im Zusammenhang mit der Niederämter Güterzusammenlegung vor ca. 60 Jahren als Mergelflurweg ausgebaut. Durch die Intensivierung der Betriebstätigkeit kann der Weg den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates sowie auf ein Detailprojekt des Ingenieurs (Ingenieurbüro M. Annaheim, Lostorf) soll der Böschweg auf einer Länge von 272 m mit einem Deckbelag (8 cm ACT) ausgebaut werden. Die Gesamtkosten für die Sanierung sind auf 55'000 Franken veranschlagt.

Dem Antrag der Gemeinde Stüsslingen für den Ausbau des Flurweges (GB Stüsslingen Nr. 2) mit ACT-Belag wurde mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 12. August 2014 entsprochen und das Vorhaben wurde gemäss Art. 22 RPG bewilligt. Vorbehalten bleibt die ordentliche Baubewilligung durch die Gemeinde.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die Gesamtkosten von 55'000 Franken einen maximalen Kantonsbeitrag von 13'750 Franken (ca. 25 %) zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von maximal 14'850 Franken (ca. 27 %) beantragen.

Die Bauarbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 55'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 13'750 Franken (ca. 25 %) bewilligt.

2

- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2015 gewährt.
- 3.4 Die Gemeinde Stüsslingen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Ingenieurbüro M. Annaheim, Frank Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4655 Stüsslingen
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt „Sanierung Böschweg“ in der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates sowie die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“